



Hallenordnung

Die Gemeinde Hitzhofen stellt die Sporthalle der Grundschule und den ortsansässigen Vereinen und Gruppen für den Sportbetrieb zur Verfügung. Darüber hinaus kann sie für sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Von allen Nutzern nachfolgende Regeln einzuhalten:

I. Allgemeines

I.1.	Veranstaltungen der Gemeinde und der Sportunterricht der Schule und gebuchte Stunden der Vereine gehen jeder anderen Nutzung vor.
I.2.	Die Sporthalle und ihre Nebenräume sind stets in einem geordneten und reinlichen Zustand zu verlassen.
I.3.	Die Benutzer der Sporthalle sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
I.4.	Während der jährlichen Generalreinigung kann die Halle nicht benutzt werden.
I.5.	Die Benutzung bzw. Bedienung der technischen Einrichtungen (Lautsprecheranlage / Anzeigetafel / Trennwand etc.) ist nur dem/der Übungsleiter/in bzw. den Verantwortlichen bei sonstigen Veranstaltungen gestattet.
I.6.	Die Vergabe bzw. die Belegung der Sporthalle ist grundsätzlich Sache der Gemeindeverwaltung. Neubelegungen freier Hallenzeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
I.7.	Die Notausgänge sind grundsätzlich verschlossen zu halten und dürfen nur im Notfall als Aus- und Eingänge benutzt werden.
I.8.	Ein Verstellen der Notausgänge durch Gegenstände aller Art ist strikt untersagt, die Fluchtwege sind freizuhalten.
I.9.	Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind unbedingt einzuhalten.
I.10.	Die Gemeinde Hitzhofen kann für die Benutzung der Halle Gebühren erheben; diese werden gesondert festgelegt.

II. Sportbetrieb der Schule und ortsansässigen Vereine und Gruppen

II.1. Grundsätzliches

II.1.1.	Die Sportteilnehmer müssen Mitglieder des jeweiligen Vereins oder der jeweiligen Gruppe sein.
II.1.2.	Für die Sporthalle wird von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Vereinen und Gruppen ein Belegungsplan erstellt. Änderungen am Belegungsplan bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
II.1.3.	Die Sporthalle darf mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Es sind nur hallentaugliche Schuhe mit heller Sohle gestattet.
II.1.4.	Der Sportbetrieb in der Halle ist um 22. ⁰⁰ Uhr zu beenden und das Gebäude bis spätestens 22. ³⁰ Uhr zu verlassen.
II.1.5.	In die Sporthalle dürfen Getränkeflaschen aus Glas nicht mitgenommen werden.
II.1.6.	In der Sporthallen und deren Nebenräumen ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke verboten.
II.1.7.	Änderungen der Nutzungszeiten oder des Nutzungsumfanges sind zunächst innerhalb der Vereine abzustimmen und bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

II.2.Übungsleiter/in / Übungsverantwortliche

II.2.1	Das Betreten der Halle ohne eine/n Übungsleiter/in, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, ist nicht gestattet.
II.2.2	Der/Die Übungsleiter/in ist verpflichtet bzw. hat auf folgendes zu achten: <ul style="list-style-type: none">▪ Die Einhaltung der Hallenordnung strikt zu überwachen.▪ In das Belegungsbuch ist die Belegungszeit, die Übungsgruppe und die Teilnehmerzahl einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen.▪ Festgestellte Schäden oder Mängel sind sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.▪ Die Übungsgruppe hat die festgelegte Übungszeit / Benutzungszeit einzuhalten; Spiele und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass eine Nachfolgegruppe rechtzeitig die Halle betreten / benutzen kann.▪ Der Übungsleiterraum ist verschlossen zu halten sowie die Eingangstür zu verschließen, sofern keine Nachfolgegruppe die Räumlichkeiten nutzt.▪ Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lichter gelöscht, die Duschen und Wasserhähne zuge dreht und alle Fenster geschlossen sind, wenn keine weitere Übungsgruppe die Halle nutzt.▪ Übungen und Spiele, die Personen gefährden, Gegenstände beschädigen oder die Halle verunreinigen, sind nicht erlaubt.
II.2.3	Der/Die Übungsleiter/in ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten verantwortlich.
II.2.4	Den Weisungen der Übungsleiter ist unbedingt Folge zu leisten.

II.3 ordnungsgemäße Nutzung der Hallenräume und Geräte

II.3.1	Vor dem Einsatz der vorhandenen Sportgeräte ist deren Sicherheit zu überprüfen; festgestellte Mängel sind umgehend zu melden. Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt und werden. Nach ihrem Einsatz sind sie auf ihren vorgesehenen Platz und in ihre ursprüngliche Lage zu bringen.
II.3.2	Transportable Geräte sind am Ende der Stunden an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass beim Transport der Hallenboden keine Beschädigungen erleidet. Verstellbare Geräte sind stets auf die niedrigste Einstellung zurückzustellen. Die Ringe müssen aufgezogen werden. Die vereinseigenen Kleingeräte (Seile, Bälle, Keulen, Reifen, usw.) sind in den jeweiligen Schränken geordnet abzulegen.
II.3.3	Geräte im Eigentum der Schule dürfen von Vereinen und Gruppen nur nach Rücksprache benutzt werden.
II.3.4	Beim Fußballspielen in der Halle sind besondere "Hallenspielbälle" zu verwenden.
II.3.5	Bei Benutzung von Magnesia ist nach Beendigung der Übungsstunden dafür zu sorgen, dass die Geräte gereinigt werden.
II.3.6	Die Aufstellung von vereinseigenen Schränken und Geräten usw., sowie das Einbringen von Zubehör bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für diese Geräte.
II.3.7	Die Übungsleiter haben den Verbrauch von Material (Kompressen / Bandagen etc.) aus dem Erste-Hilfe-Koffer der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Jeder Übungsleiter muss bestrebt sein, den Ersten-Hilfe-Koffer immer voll einsatzfähig zu erhalten.

III. sonstige Veranstaltungen

III.1	Sonstige Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.
III.2	Folgende Veranstaltungen gelten grundsätzlich als genehmigt: a) Hallenturniere/Sportwettkämpfe (Punktspiele) b) Kulturelle Hallentage c) Benefizkonzerte d) Ball der Vereine e) Flohmarkt Kindergarten Sie sind der Gemeindeverwaltung mind. 4 Wochen anzuzeigen.
III.3	Der Schulsport und der Sportbetrieb laut Belegungsplan haben Vorrang. Eine Absprache zwischen den Nutzern muss vorher einvernehmlich erfolgen und ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
III.4	Bei sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstalter ausreichend Ordnungs- und Sicherkräfte-zu stellen.
III.5	Der für die Veranstaltung zu benutzende Bereich der Sporthalle muss vollständig mit einem Schutzbelag ausgelegt sein. Vor Veranstaltungsbeginn hat eine Abnahme durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
III.6	Nach Abschluss der Veranstaltung müssen die benützten Räumlichkeiten vollständig aufgeräumt und gereinigt werden, damit sie dem Schulsport und dem Sportbetrieb laut Belegungsplan unverzüglich wieder zur Verfügung steht. Bei der Gemeindeverwaltung ist anschließend eine Abnahme zu veranlassen.
III.7	Empfehlung: Der Ausschank von alkoholischen Getränken soll aus PET-Flaschen erfolgen.

IV Abschließende Regelungen

IV.1 Organisatorisches

IV.1.1	Das im Übungsleiterzimmer befindliche Telefon darf nur in dringenden Fällen benutzt werden. Das Telefon dient in erster Linie der Verständigung des Notfallrettungsdienstes. Die angewählte Nummer und der Zeitpunkt eines jeden Telefonats werden automatisch aufgezeichnet. Auf diesem Apparat können auch Gespräche von außerhalb entgegengenommen werden.
IV.1.2	Jeder Übungsleiter bzw. jeder Verantwortliche, der einen Schlüssel für die Sporthalle erhalten hat, ist der Gemeinde gegenüber persönlich für diesen Schlüssel verantwortlich und haftbar. Eine Aushändigung des Schlüssels an einen unberechtigten Dritten ist unzulässig.
IV.1.3	Der für die barrierefreie Nutzung der Sporthalle installierte Rollstuhl-Schrägaufzug darf nur im Beisein des Übungsleiters bzw. Verantwortlichen verwendet werden. Er hat auch den notwendigen Schlüssel.

IV.2 Haftung

IV.2.1	Für grob fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden haftet der Verursacher.
IV.2.2	Die Gemeinde schließt jede Haftung für Personenschäden und fremdes Eigentum (Garderobe, Wertsachen, etc.) aus.
IV.2.3	Der Verein / Veranstalter ist verpflichtet die Gemeinde Hitzhofen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle erhoben werden, freizustellen.
IV.2.4	Schadensersatzansprüche des Vereins / Veranstalters gegenüber der Gemeinde Hitzhofen wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
IV.2.5	Die nutzenden Vereine haben gegen das Risiko aus der Haftungsübernahme eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

IV.3 Verstöße gegen die Hallenordnung

IV.3.1	Wiederholte Verstöße gegen die Hallenordnung können zur Folge haben, dass die Genehmigung zur Nutzung der Sporthalle widerrufen wird.
IV.3.2	Die Anordnungen der zuständigen Beauftragten der Gemeinde Hitzhofen, der Hausmeister, Lehrer, Übungsleiter und Verantwortliche, welche sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung beziehen, sind unverzüglich zu befolgen. Die Anordnungsbefugten können den Personen, die gegen diese Hallenordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Hallengebäude untersagen. Bei mehrmaligen Verstößen kann von der Gemeindeverwaltung ein Hausverbot erteilt werden.

Diese Hallenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Schulleitung und die Vereine erhalten diese Hallenordnung ausgehändigt und haben alle Nutzer vom Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

Hitzhofen, 07.06.2017

Gemeinde Hitzhofen

gez. Roland Sammüller
1. Bürgermeister